

Bericht über die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a Satz 5 SGB V¹

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend den Bedarfsplänen alle finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen haben, um gemäß § 105 Abs. 1 SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zu diesem Zweck hat die KVB erstmalig im Jahr 2014 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet. Für den Strukturfonds stellt die KVB mindestens 0,1 % und maximal 0,2 % der jährlich vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung. Die gesetzlichen Krankenkassen zahlen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds ein.

Die Vertreterversammlung der KVB beschließt jährlich einen Finanzplan, welcher die Verteilung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds auf die einzelnen Fördermaßnahmen und sonstigen Maßnahmen vorgibt. Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt im Anschluss auf Basis des von der Vertreterversammlung getroffenen Beschlusses.

Übersicht verwendete Finanzmittel¹ – Kalenderjahr 2023:

Fördermaßnahmen der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds ²	Verwendete Finanzmittel 2023 ¹
<ul style="list-style-type: none"> • Fördermaßnahmen bei (drohender) Unterversorgung <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderprogramme (drohende) Unterversorgung ○ Betrieb Eigeneinrichtungen ○ Finanzierung Sicherstellungszuschläge nach § 105 Abs. 4 SGB V 	5.197.097,65 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung gefährdeter Versorgungsbereich substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung des Erwerbs der Zusatzbezeichnung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ ○ Förderung der substitutionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger (Basisförderung) 	37.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung Nachwuchsgewinnung <ul style="list-style-type: none"> ○ Förderung der Famulatur auf dem Land 	267.550,00 Euro

¹ Bei verwendeten Finanzmitteln handelt es sich um ausgezahlte sowie zurückgestellte Finanzmittel, die z.B. aufgrund eines rechtskräftigen Förderbescheids oder eines Beschlusses über die Errichtung einer Eigeneinrichtung für künftige Auszahlungen vorzuhalten sind.

² Die Abbildung bezieht sich nur auf Fördermaßnahmen, für die im entsprechenden Kalenderjahr Finanzmittel verwendet wurden.

<ul style="list-style-type: none"> • Förderung anerkannter Praxisnetze <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Förderung für einen besonderen Beitrag zur Verbesserung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung</i> 	80.000,00 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Betriebs der „Terminservicestelle (Patientenservice 116117)“ 	9.675.874,04 Euro
<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Fördermaßnahmen gem. Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Finanzierung Kindernotdienst-Videosprechstunde im Zeitraum vom 01.12.2023 bis 29.02.2024</i> ○ <i>Förderung der Medizinstudierenden im Rahmen des Praktischen Jahres für den Ausbildungsabschnitt Allgemeinmedizin</i> ○ <i>Förderung der Einbeziehung hausärztlicher Vertragsarztpraxen in die Ausbildung im Rahmen des Praktischen Jahres</i> ○ <i>Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie</i> 	1.175.000,00 Euro